

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Solms

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), wird die Rechtsverordnung vom 24.04.2018 wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für das Pflichtfahrgebiet (§ 47 Abs. 4 PBefG). Dieses umfasst das Gebiet der Stadt Solms mit den Stadtteilen Burgsolms, Oberndorf, Albshausen, Oberbiel und Niederbiel.

Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Grundpreis 3,00 €

2. Der Fahrpreis pro Kilometer 2,00 €
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 50,00 Metern.

3. Wartezeit pro Stunde 25,00 €
die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 € für jede angefangene Zeiteinheit alle 14,4 Sekunden
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderung, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke **vor Antritt der Fahrt** frei vom Fahrzeugführer mit dem Fahrgast zu vereinbaren.
Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Das Fahrpersonal darf die Taxenuhr erst bei Aufnahme und unter Kontrolle des Fahrgastes in Gang setzen.
- (5) Wird die Fahrt infolge Betriebsunfähigkeit der Taxe beendet, wird kein Beförderungsentgelt fällig.

§ 3 Zuschläge

- (1) Für die Beförderung von Gepäckstücken über 10 kg wird ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 0,30 € pro Gepäckstück erhoben.
- (2) Für die Nutzung einer Großraumtaxe wird ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (3) Der Zuschlag für Großraumtaxen darf nur gefordert werden, wenn
 - tatsächlich mehr als vier Personen gleichzeitig befördert werden, und
 - das Fahrzeug als Großraumtaxe anerkannt und eine entsprechende Ergänzung in die Genehmigungsurkunde, sowie dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde eingetragen wurde.

Bei Anerkennung ist die Anlage 1 zu dieser Verordnung entsprechend zu erweitern.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind.

- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmers
 2. Ordnungsnummer der Taxe
 3. Beförderungsentgelt
 4. Datum
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen. Im Fahrzeug dürfen nur Quittungen mitgeführt werden, auf denen Name und Anschrift des Unternehmers bereits eingetragen sind.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6

Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückliegenden Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) In jedem Taxi sind ein Stadtplan und ein Straßenverzeichnis von Solms mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) In jedem Taxi hat eine verkürzte Fassung des Taxentarifes in der jeweils gültigen Fassung für die Fahrgäste gut lesbar und sichtbar in mindestens deutsch und englisch entsprechend der Anlage 1 dieser Verordnung auszuhängen.

§ 7

Beschaffenheit der Taxen

- (1) Taxen müssen stets verkehrssicher, innen und außen gepflegt, sauber und gelüftet sein. Auch Fahrzeugschäden, die keine technischen Mängel darstellen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Kofferraum ist bis auf das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Zubehör zur Gepäckaufnahme freizuhalten.

§ 8

Dokumentation und Organisation des Dienstbetriebes

- (1) Der Unternehmer hat für jede Taxe ein Verzeichnis über

- Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit, und
- Dienstbeginn und -ende sowie Namen der eingesetzten Fahrer zu führen.

Dieses Verzeichnis ist am Betriebssitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Es ist 3 Jahre nach Ablauf der Zeit, für die es geführt wurde, aufzubewahren.

- (2) Der Magistrat kann verlangen, dass von den Taxenunternehmern ein gemeinsamer Dienstplan aufgestellt wird, der das Bereithalten und den Einsatz der Taxen regelt.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, das bei ihm beschäftigte Fahrpersonal bei der Einstellung und mindestens einmal pro Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und der aktuellen Taxenverordnung der Stadt Solms zu belehren. Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen. Der Nachweis ist 3 Jahre aufzubewahren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert.
 2. entgegen § 2 Abs. 4 die Taxenuhr vor Aufnahme oder ohne Kontrolle des Fahrgastes in Gang setzt.
 3. entgegen § 3 Abs. 1 einen Zuschlag berechnet.
 4. entgegen § 3 Abs. 2 einen Zuschlag für Großraumtaxen berechnet, ohne

dass für dieses Taxe eine Anerkennung als Großraumtaxe vorliegt oder nicht mehr als 4 Personen gleichzeitig befördert werden.

5. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt, oder Quittungen mitführt, auf denen Namen und Anschrift des Unternehmers noch nicht eingetragen sind.
6. entgegen § 6 Abs. 2 nicht die kürzeste Wegstrecke zum Fahrtziel wählt, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
7. entgegen § 6 Abs. 3 die festgelegten Entgelte über- oder unterschreitet.
8. entgegen § 6 Abs. 5 keine verkürzte Fassung des Taxentarifes für die Fahrgäste gut lesbar und sichtbar in deutsch und englisch aushängt.
9. entgegen § 8 Abs. 1 das geforderte Verzeichnis nicht führt.
10. entgegen § 8 Abs. 3 die notwendigen Belehrungen nicht durchführt, nicht dokumentiert und die Dokumentation nicht 3 Jahre aufbewahrt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 10* **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Solms, den 24.04.2018

Der Magistrat der Stadt Solms
Inderthal, Bürgermeister

Vorstehende Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Solms wird hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Solms vom 11.09.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.04.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Solms, den 03.05.2018

Der Magistrat der Stadt Solms
Inderthal, Bürgermeister

* Die Vorschrift betrifft den Inhalt der ursprünglichen Satzung vom 01.06.2018.

Die vorstehende Satzung berücksichtigt bereits folgende durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Änderungssatzungen:

- 1. Änderung vom 04.09.2018
- 2. Änderung vom 30.06.2020

Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Solms

Taxentarif Solms		Taxi Nr. [Ordnungsnummer] [Firma des Unternehmers] [Betriebsstraße] [Betriebsort]
Grundpreis/Initial charge	2,30 €	
Preis pro km/Price per km	1,50 €	
Wartezeit/Waiting Time pro/per 14,4 sec.	0,10 €	Aufsichtsbehörde/Supervisory authority Stadt Solms Ordnungsbehörde Oberndorfer Str. 20 35606 Solms
Einmaliger Zuschlag pro Gepäck > 10 kg Surcharge per Luggage > 10 kg	0,30 €	
Einmaliger Zuschlag Großraumtaxe/ Surcharge big cab	5,00 €	